



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

ABTEILUNGSLEITER STRAßENVERKEHR, STRAßENINFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Nur per E-Mail
Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 05.09.2019

Name Matthias Milesi

Durchwahl +49 (711) 231-3655

E-Mail Matthias.Milesi@vm.bwl.de


Aktenzeichen 2-3942.40/97

(Bitte bei Antwort angeben!)

Landesstelle für Straßentechnik

Nachrichtlich (jeweils nur per E-Mail)

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart

 **Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016 (RiStWag 2016) / ergänzende Festlegungen für die Anwendung in Baden-Württemberg**

Anlagen

ARS Nr. 15/2016 des BMVI vom 19. Juli 2016, StB 28/7182.8/3-ARS-16/15-2654847

I. Allgemeines

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 15/2016 vom 19. Juli 2016 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016 (RiStWag 2016)“ bekanntgegeben und um deren Einführung gebeten.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Dorotheenstr. 8 • 70173 Stuttgart (VVS: Charlottenplatz) • Behindertengerechte Parkplätze vorhanden
Telefon 0711 231-5830 • Telefax 0711 231-5899 • poststelle@vm.bwl.de-mail.de
www.vm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

II. Anwendung in Baden-Württemberg

Die RiStWag 2016 sind mit den nachfolgenden ergänzenden bzw. abweichenden Festlegungen für die Anwendung bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfern- und Landesstraßen sowie deren Unterhaltung anzuwenden. Sie sind nicht geeignet, vollinhaltlich als Vertragsbestandteil in die Bauverträge aufgenommen zu werden. Jedoch sind die den Bieter/Auftragnehmer betreffenden Angaben, wie z. B. Anforderungen an Stoffe und Ausführung sowie Maßnahmen bei Baustelleneinrichtung und Baudurchführung, in die Leistungsbeschreibung mit aufzunehmen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

Abweichend von den Regelungen der RiStWag 2016 gelten die Vorgaben der VwV Straßenoberflächenwasser vom 25.01.2008 (GABl. 2008, S. 54):

https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/521490/abwasser_strassenoberflaechenwasser_verwaltungsvorschrift_2018.pdf/79ee052b-8b95-493b-8a8f-a86dc563ea11

Im Einzelnen wird auf Folgendes besonders hingewiesen:

1. Zu Kapitel 5.3, letzter Satz

Berichtigung: „Erweist sich die Anlage einer Kreuzung oder Einmündung als unumgänglich, so ist durch entwurfs-, bau- und verkehrstechnische Maßnahmen ein Höchstmaß an Verkehrssicherheit zu gewährleisten, z. B. durch Lichtsignalanlagen oder Kreisverkehre. Tank- und Rastanlagen sowie Parkplätze sind in der Zone II nicht zulässig.“

2. Zu Tabelle 3 | Kapitel 6.4.1

Abweichung: Auf Grund des geringen Gefährdungspotentials sind bei einem DTV < 5.000 Kfz/24 h Entwässerungsmaßnahmen der Stufe 1 in den Zonen III bzw. IIIA / IIIB grundsätzlich ausreichend.

Entwässerungsmaßnahmen der Stufe 2 in den Zonen III bzw. IIIA / IIIB sind erst ab einem DTV $\geq 5.000 - 15.000$ Kfz/24 h und geringer Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung zu wählen.

Ergänzung: Für bestimmte Vorhaben kann im Einzelfall in den Zonen II und III eine weitere Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung geboten sein. Die Befreiung kann mit zusätzlichen Auflagen zur technischen Ausführung und Überwachung der Anlagen verknüpft sein. Eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde wird in diesen Fällen empfohlen.

Dem Antrag auf eine solche Befreiung sind in jedem Einzelfall Unterlagen beizulegen, die eine ausreichende Beurteilung der Verhältnisse erlauben. Hier sind insbesondere zu nennen:

- Vergleich (Wirkungen und Gesamtkosten) mit Alternativlösungen (z.B. Ausleitung aus dem Wasserschutzgebiet)
- Verschmutzungspotenzial der Herkunftsflächen
- bei Um- und Ausbaumaßnahmen Reinigungsintervalle der Behandlungsanlagen
- Auswirkung von Unfällen
- Empfindlichkeit des Grundwasserleiters
- Mächtigkeit und Beschaffenheit der Deckschichten
- Fließzeit bis zur Wasserfassung

3. Zu Kapitel 7.3.2.4, 4. Spiegelstrich

Ergänzung: Soweit keine anderslautenden Herstellerangaben entgegenstehen, sind die Überlappungen mit einer Mindestbreite von 50 cm auszuführen.

4. Zu Kapitel 8.2, letzter Absatz

Ergänzung: Ein Durchlässigkeitsbeiwert von $< k_f = 10^{-6}$ ist hierbei als zu gering einzustufen. Der Durchlässigkeitsbeiwert des Austauschbodens muss entsprechend im Bereich zwischen 10^{-3} bis 10^{-6} liegen.

5. Zu Kapitel 8.2

Für die Bemessung von Versickerungsanlagen ist neben der von der RiStWag 2016 angegebenen RAS-EW auch das ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 138 anzuwenden.

6. Zu Kapitel 8.3

Ergänzung: Absetzanlagen sind als Regenklärbecken mit Vorentlastung auszuführen. Sie werden mit einer Oberflächenbeschickung von 7,5 m/h und für einen kritischen Regenabfluss ausgelegt.

7. Zu Kapitel 8.3.4, 5. Absatz

Abweichung: Der Auffangraum für Leichtflüssigkeiten kann grundsätzlich auf einen Inhalt von 5 m³ reduziert werden.

8. Zu Bild 4e

Ergänzung: Die Überlappung von Dichtungsbahn und mineralischer Abdichtung beträgt mind. 100 cm.

III. Außerkrafttreten

Das Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 05. April 2004 (Az.: 66-3942.40/97) wird aufgehoben. Die RiStWag, Ausgabe 2002 sind nicht mehr anzuwenden.

IV. Bezugsmöglichkeit

Die RiStWag 2016 können unter der FGSV-Nr. 514 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

V. Schlussbestimmungen

Die Regierungspräsidien werden gebeten, dem VM über Erfahrungen bei der Anwendung der RiStWag 2016 bis **31.12.2020** zu berichten.

gez. Hollatz

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2016
Sachgebiet 02.2: Planung und Entwurf; Entwurfsrichtlinien
03.7: Erd- und Grundbau, Entwässerung,
Landschaftsbau; Wasserschutzgebiete

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Richtlinien für bautechnische Maßnahmen
an Straßen in Wasserschutzgebieten,
Ausgabe 2016 (RiStWag 2016)**

Bezug: ARS Nr. 14/2002 vom 24. Juli 2002 – S 26/38.67.03/6 F 2002
(RiStWag 2002)

Die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“, Ausgabe 2016, (RiStWag 2016) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. unter Mitwirkung der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) und der Arbeitsgemeinschaft Trinkwassersperren (ATT) im Benehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. Die neue Ausgabe ersetzt die RiStWag, Ausgabe 2002.

Die RiStWag 2016 berücksichtigen die praktischen Erfahrungen aus der Anwendung der Vorgängerfassung sowie Ergebnisse aktueller Forschungsvorhaben und sind anzuwenden beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen in Wasserschutzgebieten. Hierbei werden sowohl planerische, bautechnische als auch betriebliche Aspekte zusammengeführt, so dass die RiStWag 2016 nicht nur als Planungsrichtlinie anzuwenden sind, sondern auch für die Bauausführung und die Unterhaltung von Straßen in Wasserschutzgebieten relevant sind.

Die Einstufung von Entwässerungsmaßnahmen in Abhängigkeit der Schutz-zonen, der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung und der Verkehrs-

stärke sieht nun eine dreistufige Systematik vor. Die Maßnahmen der bisherigen Stufen 1 und 2 sind als Stufe 1 zusammengefasst worden. In dieser Stufe werden keine über die RAS-Ew 2005 hinausgehenden Anforderungen gestellt. Die bisherigen Stufen 3 und 4 wurden in Stufe 2 und 3 umbenannt. Der Anwendungsbereich und die Anforderungen bleiben jedoch gleich – wo die bisherige Stufe 4 Anwendung fand, wird jetzt die neue Stufe 3 angewendet. Bei Anordnung von unverschieblich hinterfüllten Betonschutzwänden kann in diesen beiden Stufen auf eine Abdichtung verzichtet werden.

Zur Ermittlung der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung kann nun durch die Einführung einer zusätzlichen Klassifizierung bei einem Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f < 1 \times 10^{-7}$ m/s bei 2 m Mächtigkeit der Überdeckung von einer großen Schutzwirkung ausgegangen werden (bisher nur von einer mittleren oder geringen Schutzwirkung). Die bisher angegebenen Spannen wurden nun eindeutiger formuliert und hinsichtlich der Durchlässigkeits-Bereiche an die Praxiserfordernis angepasst.

Bei Baumaßnahmen in den Schutzzonen III bzw. III A ist eine regelmäßige Zustandsüberprüfung der eingesetzten Maschinen und Geräte durch den Auftragnehmer vorgesehen, die zu dokumentieren ist.

Für die Unterhaltung der Anlagenteile sowie zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen im Havariefall ist u. a. eine Dokumentation der bautechnischen Maßnahmen (Bestandsdaten und Fortschreibung der Straßendatenbank) erforderlich. Für das Betriebsdienstpersonal sind hieraus Betriebsbücher zu erstellen. Bestandteil der Bestandsunterlagen ist auch die im Vorfeld durchgeführte Abstimmung mit Dritten für ein Vorgehen im Havariefall sowie die Aufstellung von Alarmierungsplänen.

Ich gebe die RiStWag 2016 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RiStWag 2016 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses zu übersenden.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/2002 hebe ich auf. Die RiStWag 2016 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag

Dr. Stefan Krause